

Bekanntmachung

gemäß § 14b Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) vom 19.06.2025, Az.: 3800-422.03/ 0001/Mär-002 für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Wehr Sachsenhausen, km 0,60 bis km 0,98 auf ihrer Internetseite.

I.

Die GDWS hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die vorgelegten Pläne für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Wehr Sachsenhausen, km 0,60 bis km 0,98 mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen, Auflagen, Ergänzungen und Anordnungen festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst:
 - den Bau einer Fischauf- und -abstiegsanlage sowie den Ausbau des Großen Wehrrames von km 0,900 bis km 1,025 und den Ersatzneubau der vierfeldrigen Wehranlage Sachsenhausen bei km 0,972 als dreifeldriges Klappenwehr, den Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Sohlschwelle, den Ersatzneubau der zweifeldrigen Straßenbrücke, die Schaffung von Betriebs- und Unterhaltungsflächen einschließlich einer Kranstandsfläche sowie Wegen und Einfriedungen, die temporäre Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen bzw. Baustraßen von der Chausseestraße und der Dr. Kurt-Scharf-Straße,
 - die Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Sachsenhausen, Flure 4 und 5, Kremmen, Flure 21 und 22 sowie Staffelde, Flur 19
2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter anderem den Umfang der festgestellten Unterlagen, Planänderungen und Ergänzungen, Anordnungen bzw. Auflagen zu Beweissicherung, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft, Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen sowie außerdem die Entscheidung über Einwendungen, allgemeine Entscheidungsvorbehalte, weitere Hinweise und eine Kostenentscheidung.
3. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Entscheidungen über die erhobenen Einwendungen und begründet diese. Im Planfeststellungsbeschluss wird auch erläutert, wie die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde. Insbesondere werden Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte angeordnet, insbesondere im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Immissionen. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.
4. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden **vom 16.07. – 29.07. 2025 (jeweils einschließlich)** auf der Internetseite der GDWS unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Wehr Sachsenhausen“ veröffentlicht.

Bei Bedarf kann der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen von den Beteiligten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls in der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, Zimmer 107

Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter der Tel.nr. 033055-99869 (Frau Tamms) möglich. Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können in begründeten Ausnahmefällen auf Verlangen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu an die GDWS unter der o.g. Anschrift bzw. telefonisch (0228 7090-3611).

5. Mit dem Ende der o.g. Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 14b Abs. 3 S. 4 WaStrG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen bleiben nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet einsehbar.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag


Linda Metzkow